



Merseburger Kreis-Blatt.

Sonnabend den 12. Juli.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die in der Separation dem hiesigen Waisenhaufe überwiesenen Feldgrundstücke und eine Wiese sollen vom 1. October d. J. ab auf 6 Jahre anderweit im Einzelnen oder in größeren Flächen öffentlich meistbietend verpachtet werden. Es wird zuerst der Plan Nr. 105 am Bündorfer Fußwege, und darauf der größere Plan Nr. 242 zwischen dem Globicauer und Geusaer Wege zur Licitation gestellt.

Auch das Planstück Nr. 116 zwischen Geusa und Knapendorf soll darauf ganz oder in 4 Parzellen à 3 Morgen, und endlich eine Wiese in Meuschauer Flur (2 Morgen 34 Mth.) verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 16. Juli, Vormittags 10 Uhr, anberaumt worden, welcher im Geschäftslocale der Königlichen Regierung abgehalten werden soll. Pachtlustige werden hierzu eingeladen. Die Pachtbedingungen können in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung, und bei dem Waisenhaus-Verwalter Herrn *Heinemann* eingesehen werden. Merseburg, den 30. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1858 verordnen wir unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 30. December 1850 (Amtsblatt 1851 pag. 5) für den ganzen Verwaltungsbezirk folgendes:

§. 1. **Anmeldung.** Ist ein Stück Rindvieh von der Lungenseuche befallen oder bereits daran gestorben, so ist von dem Eigenthümer, dem behandelnden Thierarzte und dem Abdecker dies sofort der Ortspolizeibehörde anzumelden, welche den Ortsvorstand der betreffenden Gemeinde davon in Kenntniß setzt.

§. 2. **Absonderung der erkrankten Häupter.** Nach erfolgtem Ausbruche der Lungenseuche sind die erkrankten Häupter von den gesunden sofort abzusondern, und zwar sind

A. bei eingeführter Stallfütterung die kranken Stücke von den gesunden, oder besser noch diese von jenen, welche in dem Stalle, wo der Ausbruch erfolgt ist, verbleiben, in gesonderte, durch keine Thür oder andere Oeffnungen mit dem erstern in Verbindung stehende Räumlichkeiten unterzubringen;

B. beim Weidegange der Rindviehheerde sind rücksichtlich der von der Seuche ergriffenen Viehstände

- a) die erkrankten Stücke in dem Stalle zurückzuhalten,
- b) die anscheinend noch gesunden, aber mit jenen in Berührung gewesenen Häupter entweder gleichfalls zurückzuhalten, oder auf abgesonderte, mindestens 200 Schritte von dem auch für anderes Vieh bestimmten Weideplatz oder von Chausseen und Landstraßen entfernte und abgepflachte Weide zu bringen. Im letztern Falle muß das Vieh auch Nachts auf der abgesonderten Weide verbleiben.

§. 3. **Besondere Wärter und Stallgeräthe.** Zur Verpflegung des an der Seuche erkrankten Rindviehes sind besondere Wärter anzunehmen, welche mit dem gesunden in keine Berührung kommen dürfen. Auf gleiche Weise sind dazu besondere Stallgeräthe zu bestimmen.

§. 4. **Verunreinigtes Futter.** Futter und Getränk, von welchem die an der Seuche Erkrankten, oder die daran Genesenden genossen haben, oder welches der Einwirkung ihrer Ausdünstung ausgesetzt gewesen oder sonst mit Auswurfstoffen derselben verunreinigt ist, wird an einem abgelegenen Orte oder in dem Düngerhaufen vergraben. Größere Quantitäten solchen Futters können zwar bei Pferden, Schafen und Schweinen verwandt werden, jedoch so, daß dabei jede Berührung mit dem Rindvieh vermieden wird.

§. 5. **Mist des Krankenstalles.** Der Mist des Krankenstalles ist entweder sogleich ohne Verstreuerung an einen dem Rindvieh unzugänglichen Ort zu schaffen, oder auf dem Düngerhaufen in den alten Mist zu vergraben. Dieser darf nur mit Pferden auf den Acker gefahren und muß hier sofort mit gleichem Zugvieh untergepflügt werden.

§. 6. **Behandlung der Cadaver.** Das an der Lungenseuche crepirte und der gedachten Krankheit halber getödtete Vieh ist nach dem Erkalten auf einem besondern Karren oder einer Schleiße unter Vermeidung der Berührung mit anderm Rindvieh zur Grube zu schaffen und mindestens sechs Fuß tief zu vergraben.

§. 7. Die Cadaver dürfen nicht durch fremde Fluren geführt, sondern müssen in der Flur des inficirten Ortes und zwar mindestens sechs Ruthen von Wegen und Tristen entfernt verscharrt werden. Das Füttern der Hunde mit dem Fleische der gefallenen Thiere ist verboten.

§. 8. **Ablebern und Entnahme des Fettes.** Das Ablebern der Cadaver und die Entnahme der Fettheile an dem Beerdigungsorte ist gestattet, jedoch muß Fell und Fett in einem fugendichten und verpichteten Kasten

wohlverdeckt nach der Abdeckerei geschafft werden. Die Felle sind in dieser mindestens sechs Wochen lang an einem dem Rindvieh nicht zugänglichen Orte aufzuhängen oder sofort in Kalk zu legen.

§. 9. **Anzeige des Ausbruchs an die Nachbarschaft.** Der Ausbruch der Seuche (§. 1) ist dem Ortsvorstande der Gemeinde in der für polizeiliche Bekanntmachungen ortsüblichen Weise zur Kenntniß zu bringen und noch außerdem sowohl dem Rindvieh haltenden Publikum der Gemeinde, als auch den benachbarten Gemeinden besonders anzuzeigen.

§. 10. Vom Tage des Ausbruchs ab darf zwischen den inficirten und andern Ortschaften kein Verkehr mit Rindvieh, Rauchs Futter und Stroh stattfinden.

Dies Verbot dauert so lange fort, bis es von der Ortspolizeibehörde ausdrücklich aufgehoben worden und darf dies erst sechs Wochen nach dem gänzlichen Aufhören der Krankheit erfolgen. Diese Unterbrechung des Verkehrs ist mit geschärfter Strenge unter Gemeinden, die einen gemeinschaftlichen Zuchtbulln halten, aufrecht zu erhalten. Von der Seuche wiedergenesene Häupter können aber erst 3 Monate nach dem völligen Aufhören der Krankheit in der Gemeinde auswärts verkauft werden.

§. 11. **Viehmärkte.** Viehmärkte dürfen an einem von der Seuche ergriffenen Ort nicht abgehalten werden. Der Landrath ist befugt, solche auch dann aufzuheben und zu untersagen, wenn der Marktort zwar frei ist, die Seuche aber in der Nachbarschaft grassirt.

§. 12. **Reinigung der Ställe und Stallgeräthe.** Nach dem Aufhören der Seuche sind die Ställe und Stallgeräthe in folgender Weise von dem Ansteckungsstoffe zu reinigen:

Nach der in Gemäßheit der §. 5 angeordneten Vorsichtsmaßregel erfolgten Entfernung des Mistes ist der Fußboden, wenn er gepflastert ist, zu wiederholten Malen mit heißer Seifenlauge oder mit Wasser, unter welches zum zwölften Theil des Gewichts Chlorkalk gemischt ist, auszugießen; ist derselbe aber nicht gepflastert, so ist der Boden in einer Höhe von mindestens 3 Zoll in gleicher Weise wie der Mist zu entfernen und dann mit den genannten Flüssigkeiten zu begießen. Demnächst werden sämtliche Oeffnungen des Stalles sorgfältig verschlossen und dieser mit Chlordämpfen stark angefüllt. Diese werden dadurch bereitet, daß der käufliche Chlorkalk mit Wasser zu einem dünnen Brei gerührt und in lesteren Schwefelsäure gegossen wird, worauf der Stall schnell zu schließen und 24 Stunden so zu bewahren ist. Demnächst ist er acht Tage hindurch dem Zutritte der freien Luft auszusetzen, die Wände und Pfeiler werden dann mit Kalk übertüncht.

Werthlose Stallgeräthe werden vernichtet. Rausen und Krippen sind, wenn sie nicht verbrannt werden, mit heißem Wasser sorgfältig zu reinigen und dann mit verdünntem Chlorkalk zu bestreichen. Dasselbe Verfahren tritt für die Reinigung der Karren und Schleifen, mit welchen die Cadaver fortgeschafft sind, ein. Wollene Decken werden mit warmer Seifenlauge gereinigt und unter mehrmaligem Ausklopfen sechs Wochen lang an die Luft gehangen.

§. 13. **Strafen.** Gegen die Nichtbefolgung der vorstehenden Polizeivorschriften wird Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thlr. hierdurch angedrohet. Diese Strafe trifft den Zuwiderhandelnden, auch wenn kein Nachtheil für einen Dritten verursacht ist. Haben Zuwiderhandelnde aber die Verbreitung der Seuche verschuldet, so unterliegen sie den Strafbestimmungen des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851.

Merseburg, den 15. April 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung besonders veröffentlicht.

Merseburg, den 4. Juli 1862.

Der königliche Landrath Weidlich.

Höheren Orts ist gerügt worden, daß die Ortsbehörden die gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Zu- und Abgangstellung der Klassensteuer nicht genau beachtet und dadurch viele Anträge auf Erstattung der Steuer herbeigeführt haben.

Ich sehe mich daher veranlaßt, auf die Ministerial-Instructionen vom 19. Juni und 24. September 1851 — Extrablatt zu den Nr. 29 und 42 des Regierungs-Amtsblatts de 1851 — aufmerksam zu machen und dabei zu bemerken, daß in Zukunft alle Klassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer- Restitutions-Anträge, welche durch die Schuld der Ortsbehörden entstehen, ohne Weiteres werden zurückgewiesen werden.

Merseburg, den 7. Juli 1862.

Der königliche Landrath Weidlich.

Bekanntmachung. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im II. Quartal d. J. wegen Uebertretungen polizeilich bestraft worden sind, und zwar:

1) wegen unterlassener Gesinde- u. Meldung 8, 2) wegen Abweichung von genehmigten Bauplänen und vorschriftswidrigen Bauens u. 11, 3) wegen Bauens ohne polizeiliche Erlaubniß 4, 4) wegen unterlassener Ausführung bau- und feuerpolizeilicher Anordnungen 4, 5) wegen Feilhaltens zu leichter Butter 6, 6) wegen Nichtbefolgens von Zwangspässen u. 4 Personen, 7) wegen Umherlaufenlassens von Vieh auf den Straßen 1 Person, 8) wegen Stehenlassens von Wagen auf den Straßen zur Nachtzeit und ohne Sicherheitsmaßregeln 2, 9) wegen Verunreinigung der Straßen mit Dünger u. 3 Personen, 10) wegen Abhaltens von Tanzmusik ohne Erlaubniß 1 Person, 11) wegen eigenmächtigen Verlassens angewiesener Marktstände 3, 12) wegen Vornahme gewerblicher und anderer Arbeiten an Sonn- und Festtagen 5, 13) wegen unterlassener Fremdenmeldung 2, 14) wegen unterlassener Straßenreinigung 3, 15) wegen unterlassener Miethermeldung 3, 16) wegen Umherlaufenlassens von Hunden ohne Maulkorb 3 Personen, 17) wegen

Liegenlassens von Bauschutt auf den Straßen zur Nachtzeit 1 Person, 18) wegen eigenmächtigen Verlassens des Dienstes oder der Arbeit u. 3 Personen, 19) wegen Widerseßlichkeit u. im Dienst 1, 20) wegen Eigens auf der Wagendeichsel während des Fahrens 1, 21) wegen Hütungs-Größen 1, 22) wegen unbefugten Verladens von Marktkisten auf der Straße 1 Person, 23) wegen unbefugter Vornahme selbstständiger gewerblicher Arbeiten 3 Personen, 24) wegen unterlassener vorschriftsmäßiger Anlegung von Aschengruben 1, 25) wegen Aufkäuferei 1, 26) wegen Ausschüttelns resp. Abstäubens von Tüchern und Decken aus den Fenstern auf die Straße 1 Person, 27) wegen verbotswidrigen Befahrens des von der Dammgasse nach der Halleischen Chaussee führenden Promenadenweges 1 Person.

Merseburg, den 4. Juli 1862.

Der Magistrat.

Obst-Verpachtung.

Dienstag den 15. Juli, Nachmittags 4 Uhr, soll die diesjährige Obstmung der Gemeinde Wallendorf, als Aepfel, Birnen, Pflaumen, in dem Gasthause daselbst verpachtet werden.

Seuf, Ortsrichter.

In das Handels-Procuren-Register des unterzeichneten Gerichts sind folgende Einträge aufgenommen:

| 1. Nr. | 2. Bezeichnung des Principals. | 3. Bezeichnung der Firma, welche der Procurist zu zeichnen bestellt ist. | 4. Orte der Niederlassungen. | 5. Verweisung auf das Firmen- oder Gesellsch. Register. | 6. Bezeichnung des Procuristen. | 7. Zeit der Eintragung. |
|--------|--|--|------------------------------|---|---|---|
| 1 | Die Wittve des Banquier Nulandt , Friederike geborne Kummel zu Merseburg. | Gebrüder Nulandt. | Merseburg. | Die Firma Gebrüder Nulandt ist eingetr. unter Nr. 2 des Firmenregisters. | Albert Heinrich Bäge zu Merseburg. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 13. März 1862 am 14. März 1862. (Acten über das Procurenregister Bd. I. f. 1.) Schierjott, Secretair. |
| 2 | Die Ehefrau Philipp Gaab jun. , Amalie Theresie geb. Merkel zu Merseburg. | Philipp Gaab sen. | Merseburg. | Die Firma Philipp Gaab sen. ist eingetr. unter Nr. 4 des Firmenregisters. | Philipp Gaab jun. in Merseburg. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 15. März 1862 am 17. März 1862. (Acten über das Procurenregister Bd. I. f. 2.) Schierjott, Secretair. |
| 3 | Kaufmann Johann Gottlob Reichelt . | J. G. Reichelt. | Merseburg. | Die Firma J. G. Reichelt ist eingetr. unter Nr. 28 des Firmenregisters. | Carl Gottlob Reichelt | Eingetragen zufolge Verfügung vom 28. März 1862 am 29. März 1862. (Acten über das Procurenregister Bd. I. f. 4.) Schierjott, Secretair. |
| 4 | Die Ehefr. Krause , Linna Hedwig geb. Bräunlich zu Merseburg. | Carl Krause. | Merseburg. | Die Firma Carl Krause ist eingetr. unter Nr. 44 des Firmenregisters. | Carl Leopold Krause zu Merseburg. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 8. April 1862 am 10. April 1862. (Acten über das Procurenregister Bd. I. f. 5.) Schierjott, Secretair. |
| 5 | Bughändlerin Friederike Minna Sichler geb. Koch. | Minna Eichler | Merseburg. | Die Firma Minna Eichler ist eingetr. unter Nr. 86 des Firmenregisters. | Christian Leonhardt Benjamin Eichler. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 25. April 1862 am 29. April 1862. (Acten über das Procurenregister Bd. I. f. 6.) Schierjott, Secretair. |
| 6 | Fabrikant Dr. Georg Carl August Kesfler . | Dr. Georg Kesfler. | Schkeuditz. | Die Firma Dr. Georg Kesfler ist eingetr. unter Nr. 160 des Firmenregisters. | Kaufmann Julius Theodor Wüst zu Schkeuditz. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 30. Mai 1862 am 31. Mai 1862. (Acten über das Procurenregister Bd. I. f. 8.) Schierjott, Secretair. |
| 7 | Die Wittve Weber , Johanne Marie geb. Damnhahn zu Schkeuditz. | J. C. Weber. | Schkeuditz. | Die Firma J. C. Weber ist eingetr. unter Nr. 171 des Firmenregisters. | Friedrich Ernst Carl Weber zu Schkeuditz. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 31. Mai 1862 am 2. Juni 1862. (Acten über das Procurenregister Bd. I. f. 9.) Schierjott, Secretair. |
| 8 | Wittve Lorick , Johanne Wilhelmine geb. Richter zu Schkeuditz. | J. C. Lorick. | Schkeuditz. | Die Firma J. C. Lorick ist eingetr. unter Nr. 182 des Firmenregisters. | Franz Gustav Lorick zu Schkeuditz. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 31. Mai 1862 am 2. Juni 1862. (Acten über das Procurenregister Bd. I. f. 10v.) Schierjott, Secretair. |
| 9 | Die verehel. Foffe , Christiane Friederike geb. Michaelis zu Schkeuditz. | Chr. Fr. Foffe. | Schkeuditz. | Die Firma Chr. Fr. Foffe ist eingetr. unter Nr. 183 des Firmenregisters. | Friedrich Wilhelm Foffe in Schkeuditz. | Eingetragen zufolge Verfügung vom 31. Mai 1862 am 2. Juni 1862. (Acten über das Procurenregister Bd. I. f. 10v.) Schierjott, Secretair. |

was hiermit bekannt gemacht wird.
Merseburg, den 13. Juni 1862.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Freiwilliger Verkauf.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung zu Merseburg.
Die den Erben der Jungfer Eva Concordia Marie Merkel zu Merseburg gehörige Scheune vor dem Hälterthore zu Merseburg Nr. 930 des Hypothekenbuchs und Nr. 38. des Brandkatasters von Merseburg eingetragen, abgeschätzt auf 475 Thlr. nach der nebst Bedingungen im Kreisgerichts-Geschäftszimmer Nr. 11 einzusehenden Tage, soll am **19. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr**, an Kreisgerichtsstelle, Zimmer Nr. 12, vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Brummer verkauft werden.

Ein Logis, erste Etage, zwei Stuben, zwei Kammern und Zubehör, ist für 50 Thlr. zum 1. Octbr. zu vermieten bei

L. A. Weddy.

Neue Isländer Heringe, fließend fett bei

L. A. Weddy.

Bekanntmachung.

Der durch eine Warnungstafel geschlossene Weg über die dem Rittergute Tragarth gehörige Luppenbrücke wird für alle diejenigen, welche denselben nicht zur Bewirthschaftung ihrer jenseits der Luppe in Tragarther Flur besessenen Grundstücke benutzen, auf Grund des §. 41 der Feldpolizei-Ordnung bei einer Geldbuße bis zu drei Thalern oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe hierdurch noch besonders verboten.

Merseburg, den 10. Juli 1862.

Die Dominial-Polizeiverwaltung Tragarth.
Winzer.

Bekanntmachung.

Eine Stube mit Kammer und Küche nebst Zubehör ist zu vermieten und zum 1. October a. c. zu beziehen im Rosenthal Nr. 741.

Körner.

Bekanntmachung. Nach der Bestimmung unter Nr. 1 §. 41 der durch das Gesetz vom 13. April 1856 abgeänderten Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 ist die Nachlese in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen und auf Aekern bei einer Geldstrafe bis zu drei Thalern oder verhältnismäßigem Gefängniß verboten. Obgleich nun hiernach die Feldbesitzer berechtigt sein würden, den Aehrenlesern das Betreten ihrer Grundstücke gar nicht zu gestatten, so haben sie doch gegen uns erklärt, daß sie das gesetzliche Verbot in seiner Allgemeinheit zur Geltung zu bringen nicht gesonnen seien, vielmehr das Aehrenlesen gestatten wollen, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

- 1) daß es an Sonn- und Festtagen gar nicht,
- 2) an den gewöhnlichen Arbeitstagen nur von 6 Uhr Morgens bis 11 Uhr Vormittags und von 1 Uhr Nachmittag bis 6 Uhr Abends,
- 3) nicht eher ausgeübt werden dürfe, als bis die Ernte derjenigen Fruchtgattung, von welcher die Aehren gesammelt werden sollen, vom Felde eingebracht sei. Das Betreten von Feldern, auf welchen noch Mandeln stehen, ist durchaus unzulässig.

Nemehr Anerkennung dieser Beschluß der Feldbesitzer verdient, desto mehr werden die Personen, die sich mit Aehrenlesen befassen, es sich angelegen sein lassen, jede Uebertretung zu vermeiden.

Abgegeben von der im §. 41 der Feld-Polizei-Ordnung angedrohten Strafe wird für den Fall, daß die vorstehenden Bestimmungen übertreten oder sonstige Excesse verübt werden, daß sofortige Verbot des Aehrenlesens ausdrücklich vorbehalten.

Wir knüpfen daran die Bekanntmachung folgender, von den Feldbesitzern für nöthig erachteten Bestimmungen in Bezug auf das Hamstergraben:

- 1) daß Hamstergraben darf auf Kleefeldern gar nicht und
- 2) auf Feldern, welche mit Sommergetreide bestanden gewesen sind, nur erst dann stattfinden, wenn das Getreide vom Felde abgefahren worden ist;
- 3) die gegrabenen Löcher müssen gehörig wieder zugeworfen werden.

Es ist in früheren Jahren die Erfahrung gemacht worden, daß das Hamstergraben auch an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes vorgenommen wird.

Wer dies thut, macht sich einer Uebertretung der Bestimmung im §. 12 der Amtsblatts-Berordnung vom 19. Mai 1854 (Amtsblatt Seite 120) schuldig.

Wir machen hierauf noch besonders mit dem Bemerkten aufmerksam, daß wir derartige Uebertretungen unnachlässig nach §. 19 der gedachten Verordnung und nach §. 340 Nr. 8 des Straf-Gesetz-Buchs ahnden werden.

Merseburg, den 10. Juli 1862.

Der Magistrat.

Haus-Verkauf.

Ich bin gesonnen, mein zu Frankleben belegenes Wohnhaus nebst Zubehör Veränderung halber zu verkaufen und habe dazu einen Termin auf

Montag den 21. Juli c., Nachm. 4 Uhr,

im Hause selbst anberaunt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Reinhardt, Fleischermeister.

Freiwilliger Hausverkauf.

Geschäfts-Veränderung halber bin ich gesonnen, das von mir im vorigen Jahre in der großen Rittergasse neu-erbaut Haus nebst Stallung aus freier Hand zu verkaufen. Ein Theil der Kaufsumme kann darauf stehen bleiben. Kaufliebhaber wollen sich gefälligst melden bei Unterzeichnetem.

Merseburg, den 10. Juli 1862.

Heinrich Thiele,

Tabackshändler, Markt Nr. 9.

(Hierzu eine Beilage.)

Bekanntmachung. In der Separationsache von Merseburg sind in Bezug auf die Ausführung des Auseinanderlegungs-Plans zwischen uns und dem Herrn Special-Commissarius laut Verhandlung vom 19. Februar d. J. vorläufig nachfolgende Verabredungen getroffen worden:

- 1) die alten Grundstücke gehen sofort nach der diesjährigen Aeberrntung auf die Planempfänger über.

Als spätester Termin, bis wohin die Früchte abgebracht sein müssen, wird für:

- a) Kartoffeln, der 12. October,
- b) Runkeln, Mohrrüben, weiße Rüben und Klee der 16. October und
- c) Kraut, der 30. October d. J. festgesetzt.
- 2) die Planstücke in den Wiesen werden am 12. October c. in Besitz genommen,
- 3) die auf den alten Grundstücken befindlichen Erd- und Düngerhaufen müssen bis zum 12. October d. J. entfernt werden,
- 4) die gemeinschaftliche Hütung und Grasung hört mit dem 1. September c. auf, dergestalt jedoch, daß die Raine, sobald die angrenzenden Grundstücke abgeerntet sind, umgebrochen werden können.
- 5) sämtliche Communications- und Wirthschaftswege, soweit sie nach dem Auseinanderlegungsplane für die Zukunft in Wegfall kommen, werden mit dem 16. October d. J. eingezogen. Bis dahin darf kein Planempfänger diese Wege umreißen.

Diese vorläufigen Festsetzungen werden hiermit den Herren Feldbesitzern zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt. Merseburg, den 9. Juli 1862.

Die Separations-Deputirten der Merseburger Feldbesitzer.

Verkauf.

Ein in einem freundlichen Dorfe hiesiger Gegend belegenes, zum Betriebe eines Handels- und Restaurations-Geschäfts wohlgeeignetes Hausgrundstück mit nicht unbedeutendem Garten, wozu auch einige Morgen Feld begeben werden können, soll unter günstigen Bedingungen baldigst verkauft werden.

Näheres in der Exped. d. Bl.

Zu verkaufen! Ein neues Etablissement dicht am Bahnhof zu Sorau (holzreiche Gegend) als ein Wohnhaus für zwei Familien, Seitengebäuden, Arbeitsschuppen, 2 Mrg. großem Bauplatz und so großem Garten, für Bauunternehmer geeignet, hat mehr als 5000 Thlr. herzustellen gekostet, für 3000 Thlr. mit 1500 Thlr. Anzahlung.

Ein nettes Landgut ohnweit Delitzsch mit 30 Morgen gutem Feld und f. Wiesen, neuen Wirthschaftsgebäuden und zwei Bohnhäusern, mit schöner Ernte, für 3400 Thlr. mit ca. 1800 Thlr. Anzahlung.

Ein Landgut bei Raumburg mit 100 Mrg. bestem Feld, 7 Morgen f. Wiesen, ca. 3 Mrg. Weinberg, großem Wohnhause und guten Wirthschaftsgebäuden mit voller Ernte für 16000 Thlr. mit 4000 Thlr. Anzahlung. Auskunft auf franco Anfragen **Bureau Ceres** zu Halle a/S.

Obstverpachtung im hiesigen Thiergarten. Freitag den 11. Juli c., Nachmittags 6 Uhr, soll die mir zugehörige diesjährige Obstnutzung im hiesigen Thiergarten meistbietend gegen Baarzahlung an Ort und Stelle verpachtet werden, wozu ich Pachtlustige einlade.

Merseburg, den 7. Juli 1862.

Der Zimmermeister **Seher.**



Zwei Pferde, 12 und 2½ jährig, und zwei hochtragende Kühe, 5 Jahr alt, stehen zu verkaufen in Corbetta bei Lauchstädt Nr. 22.

Ein Logis an eine stille Familie ist zu vermietthen und 1. October zu beziehen Gotthardtsstraße Nr. 98.

Obst-Verpachtung.

Das Hartobst an Äpfeln, Birnen, Pflaumen der Gemeinde Niederlobicau soll Dienstag als dem 15. Juli, Mittags 1 Uhr, in der Schenke daselbst öffentlich verpachtet werden.

Niederlobicau, den 7. Juli 1862.

Der Ortsvorstand.

Der Termin zur Verpachtung der Pflaumennutzung der Gemeinde Göhlisch am 12. Juli wird hiermit aufgehoben.

Die Gemeinde daselbst.

Logis. Das von mir in Nr. 54 d. Bl. bekannt gemachte Logis, Unteraltenburg 732, kann auch getheilt vermietet werden.

Mehne, Schuhmachermstr.

Schönen großkörnigen Weis à Pfd. 2 Sgr. empfiehlt

Hermann Otto,
Burgstraße 221.

Chinesisches Haarfärbe-Mittel,

um damit Kopf-, Augenbrauen- und Barthaare sogleich und für die Dauer echt braun oder schwarz färben zu können. Es ist eine wahre Freude die prächtigen braunen oder schwarzen Haare zu sehen, welche mit diesem Mittel gefärbt sind. Preis à Flacon 25 Sgr. Im Nichtwirkungsfall wird der Betrag retour gezahlt.

Alleinige Niederlage für Merseburg bei
C. Francke am Markt.

Musverkauf.

Seine sämtlichen Porzellanwaaren zum und unter dem Fabrikpreis, wegen Aufgabe dieses Geschäfts, um schnell damit zu räumen, empfiehlt

H. Gärtner an der Stadtkirche.

Wichtige Preisschrift über den Milzbrand.

Bei Schrödel u. Simon in Halle ist erschienen und bei **Fr. Stollberg** in Merseburg zu haben:

Das Vorkommen und die Entstehung
des

Milzbrandes.

Von dem landwirthschaftl. Centralverein der Pr. Sachsen u.
gekrönte Preisschrift

von

Dr. H. Wald,

Königl. Preuß. Regierungs- und Medicinal-Rath.
gr. 8. eleg. geh. Preis 20 Sgr.

Wir empfehlen die Wald'sche Schrift namentlich jener großen Zahl von Landwirthen, welchen der Milzbrand leider ein nur zu bekanntes Uebel ist. Nach dem Urtheile der Sachverständigen hat sie Meisterhaftes geleistet. Sie sucht Klarheit über das Wesen der Seuche zu verschaffen und enthält zur Verhütung des Uebels das, was der gegenwärtige Standpunkt der Erfahrung und der Wissenschaft zuläßt.

Concert-Anzeige.

Sonntag den 13. Juli, von Nachmittags 3 1/2 Uhr ab, drittes Gesellschafts-Concert im Rischgarten, woran auch Nichtmitglieder gegen das übliche Entrée Antheil nehmen können. Bei ungünstiger Witterung im Saale.

Das Gesellschafts-Directorium.

Leuna.

Zur Tanzmusik am 13. Juli ladet bei gut besetztem Orchester ergebenst ein

Wegeleben.

Vitaline,

älteste Kräuter-Haar-Tinctur

von **Wiegners Erben** in Leipzig,

anerkannt das bewährteste und sicherste Mittel gegen das Ausfallen und Ergrauen, sowie zur Erzeugung neuer Haare, stets in bester und frischer Füllung zu haben bei

Carl Francke.

Preis per Flacon 15 Sgr., 1 Thlr. und 2 Thlr.
Merseburg.

Montag den 14. Juli, Nachmittags 5 Uhr, Generalversammlung in Angelegenheiten der Kinderbewahranstalt im Rathhaussaale, wozu alle Freunde der Anstalt eingeladen werden.

Theater in Bad Lauchstädt.

Sonntag den 13. Juli 1862

Der Freischütz.

Romantische Oper in 4 Acten von Fr. Kind. Musik von C. M. v. Weber.

Die Direction.

Hypodrom Charles Hinné

auf dem Exerzierplatze in Raumburg.

Sonntag den 13. Juli 1862,

großes **ausserordentliches römisches, griechisches und olympisches Kunst-, englisches Jokey- und Jagd-Wettrennen, Steeplechase, Cours de Barbarie** von 12 Pferden in Freiheit, **Wetlaufen und Hürde-Rennen.**

Gratis Tambola, wobei jedem bei der Kasse gelösten Billete unentgeltlich eine Nummer beigegeben wird. Sodann wird im Hypodrom von einem unparteiischen Rinde aus dem Glücksrade eine Nummer gezogen und der Besitzer der gleichnamigen Nummer erhält zum Andenken ein zum **Reiten für Herren und Damen, sowie zum Gespann gut dressirtes Pferd** (preussische Race, Schimmelstute, 7 Jahr alt). Gewonnen muß das Pferd werden, da eine nur gleiche Zahl Nummern in das Glücksrad gethan, als im Publikum vertheilt werden. Besonders zu bemerken ist das **amerikanische Wettrennen** zwischen dem Stier Don Juan und dem Maulesel Jerusalem, welche beide geritten werden.

Nach Schluß des Rennens **große letzte und Abschieds-Vorstellung im CIRCUS.**

Anfang des Rennens 4 1/2 Uhr. Anfang der Vorstellung 7 1/2 Uhr.

CHARLES HINNÉ.

Schopau.

Unser diesjähriges **Kinderfest** soll
Sonntag den 13. d. M.

gefeiert werden. Abends Ball. Es ladet hierzu freundlichst ein
der Ortsvorstand.

Gegen das Ausfallen der Haare,

zur Beförderung des Wachsthum's derselben, wie zur Regeneration des Haarwuchses auf schon kahl gewordenen Stellen der Kopfhaut, hat sich **Johann Andreas Hauschild's vegetabilischer Haarbalsam** unter allen derartigen Mitteln unzweifelhaft bis jetzt am besten bewährt, und zwar nicht allein an dem hier lebenden bekannten Veteran Hauschild selbst, der nach mehrjähriger Kahlköpfigkeit im Alter von ca. 60 Jahren einen Haarwuchs in dunkelstem Braun wiedererlangte, **den er heute noch in seinem 70. Lebensjahre**

in ungeschwächter Fülle besitzt und um den er mit Recht oft sogar von jungen Leuten beneidet wird, sondern auch, wie ich durch eine sich täglich vermehrende, jetzt fast unzählbar gewordene Menge Briefe und Atteste von Personen aller Stände und die mir wiederholt von **königlichen und fürstlichen Höfen** zugegangenen Entbietungen und in allerhöchstem **Auftrage zu Theil** gewordene **Anerkennungsschreiben**

beweisen kann, an Tausenden, die, veranlaßt durch ein so seltenes Beispiel, sich später desselben bedienen.
Der Hauschild'sche Haarbalsam ist in großen Originalflaschen à 1 Thlr., halben Fl. à 20 Ngr., Viertelfl. à 10 Ngr. und kleineren Flacons à 5 Ngr. echt nur bei mir und in **Merseburg** allein bei Herrn **Gustav Lott** zu haben. **Jul. Kratze Nachfolger.**

Jedes Quantum Himbeeren wird gekauft in Schröders Destillations - Anstalt.

Apfelwein, à Fl. 2½ Sgr., 14 Fl. 1 Thlr., der Anfer v. 30 Quart 2½ Thlr., excl. ganz vorzüglich, à Flasche 3½ Sgr., 10 Fl. 1 Thlr., Anf. 4 Thlr., excl.
Borsdorfer, Aufträge gegen Baarsendung oder Nachnahme.
Berlin. **F. A. Wald,** Hausvoigteiplatz Nr. 7.

Zum Sternschießen
und Ball, Sonntag den 13. Juli, ladet freundlichst ein der Gastwirth **Rath** in Neumark bei Mückeln.

Feldschlößchen.
Sonabend Abend den 12. Juli ladet zu neuen Kartoffeln und frischer Bratwurst, einem Flaschchen recht schönen Weizen- und Weißbier ergebenst ein
F. Bleier.
Sonntag den 13. Juli das letzte Kirchfest.

Das Kinderfest zu Markranstädt
wird in diesem Jahre den 13. und 14. Juli abgehalten werden, was in Folge mehrfacher Anfragen hierdurch bekannt gemacht wird.
Markranstädt, den 8. Juli 1862.
Der Schulvorstand.
Höroldt.

Merseburg - Leipzig.
Bom 12. Juli ab haben wir unsre Station im Gasthof zum Stern in Merseburg.
Leipzig, den 8. Juli 1862.
Leipziger Omnibus - Gesellschaft.
Dr. Heine, Vorsitzender,
Dieze, Betriebsinspector.

Bekanntmachung.
Den Eingeseffenen der Ritterguts- und Domkapituls-Dörfer des Merseburger Kreises thue ich hiermit zu wissen, daß ich jedes Stück crepirtes und untauglich gewordenes Vieh dem Werthe nach noch bezahle.
A. Franke, Scharfrichtereibesiger.
Ein in der Küche erfahrenes Mädchen mit guten Zeugnissen findet zum 1. October e. einen Dienst bei der Forstmeisterin **Dreger,** Brauhausgasse Nr. 325.

Eine Aufwartung für den Nachmittag wird zum sofortigen Antritt gesucht Saalgasse Nr. 376.

Es wurden auf dem Wege nach Leuna zwei Obstkörbe gefunden. Gegen Insertionsgebühren können sie abgeholt werden bei **G. Manke** in Leuna.

Gingefandt.

Ein Wintermorgen, hell und klar,
Drang mir ein himmlisch Augenpaar
Zu tief, ach, in die Seele!
Es strahlte von ihm ein Glanz zurück,
Mit Wonne faßt' ich dieses Glück! —

Die Götter mochten neidisch sein,
Nicht lang sollt' ich des Glücks mich freuen,
Unsichtbar war mein Stern — und ach! so fern!

Ein Purpur-Schein blieb ja zurück,
Ein Halt, ein Hort, der Freunde Blick,
Ein Herz — erwäge, blieb es Dir,
Wäre es zu Deinem Glück? —

10 Sgr. zu viel eingesandt, welche abzuholen sind in der Exped. d. Bl.

Den Manen des Geh. Reg. Rath Graf **Henckel**,
gest. 10., beerdigt 14. Juli 1861.

- 1) Denkt Ihr noch der Trauerklänge? —
Heute war's vor einem Jahr
Und wir legten ihn mit Wehmuth
Auf die dunkle Todtenbah!
- 2) Ach ein Mann schied von uns Allen,
Edel, rein, von hellster Ehr',
Wir verloren viel doch Alle,
Ich verlor noch mehr.
- 3) Hoffnung über Nacht und Tod,
Gram und Mißgeschick,
Nach des Jenseits Morgenroth
Lenkest Du den Blick. **M.**

Am 4. Sonntage nach Trinitatis (13. Juli) predigen:

| | | |
|--------------------------|------------------------|------------------------|
| Domkirche | Vormittags: | Nachmittags: |
| Stadtkirche | Herr Diac. Dptz. | Herr Abj. Frobenius. |
| Neumarktskirche | Herr Pastor Heinelen. | Herr Diac. Dptz. |
| Altenburgerkirche | Herr Pastor Dreifing. | |
| Stadtkirche: | Herr Pastor Gruner. | |
| | Früh 7 Uhr Beichte und | Abendmahl: Herr Pastor |
| | Heinelen. | |

Früh und Nachmittags katholischer Gottesdienst.

Redaction, Druck und Verlag von Carl Jurk.